

2 - Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

2.1. Lernpflicht

Die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2.2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungemaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach Nr. 1.5, 1.11 und 1.12 freigestellt wird; sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich der/dem Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten.

2.3. Weisungsgebundenheit

Den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Ausbildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

2.4. Betriebliche Ordnung

Die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

2.5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.

2.6. Betriebsgeheimnisse

Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Dr. Johannes-Jörg Riegler
Stellvertretender Präsident: Dr. Otto Beierl
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge

2.7. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise

Einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in zur Kenntnis und Durchsicht zu geben.

2.8. Benachrichtigung bei Fernbleiben

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

2.9. Ärztliche Untersuchungen

Soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen.

2.10. Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

Unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Ausbildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.